

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
DES
SEMINARS FÜR LATEINISCHE PHILOLOGIE DES MITTELALTERS UND
DER NEUZEIT**

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 3. März 1994 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 06.04.1994, Az.: 516.2/76. erteilt.

**1. Abschnitt:
VERWALTUNGSORDNUNG**

**§ 1
Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe**

- (1) Das Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Seminar dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (Mittellatein).

**§ 2
Leitung**

- (1) Das Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit wird von einem ständigen Direktor geleitet, dessen Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist. Er wird von einem ständigen stellvertretenden Direktor vertreten. Der ständige Direktor und der ständige stellvertretende Direktor werden vom Rektor bestellt.
- (2) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11 und 13 Universitätsgesetz.
- (3) Der Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Seminars für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit. Die Dienstaufsicht über das Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit hat der Dekan der Neuphilologischen Fakultät.
- (4) Der Direktor beruft in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen, eine Dienstbesprechung ein, an der alle am Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit hauptberuflich tätigen Professoren

teilzunehmen berechtigt sind. Der Direktor gibt den am Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit hauptberuflich tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.

(5) Der Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs. 4 UG) die Aufsicht über die Seminarbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.

(6) Der Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Seminars für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 3 Rücktritt

Der Direktor oder sein Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 4 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Seminar zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Der Direktor erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.

(3) Der Direktor entscheidet nach Beratung mit allen am Seminar hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Seminar hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: BENUTZUNGSORDNUNG

§ 5

Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Mittellatein betreiben, sind berechtigt, das Seminar entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Direktor regelt nach Beratung mit den am Seminar hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungsgroßgeräte.

(2) Andere Mitglieder der Universität können vom Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Seminars durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Seminar und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.

Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
2. die Einrichtungen des Seminars sorgfältig und schonend zu behandeln;
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden;
4. in den Räumen des Seminars und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Seminars Folge zu leisten.

(3) Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautionsleistung zu erheben.

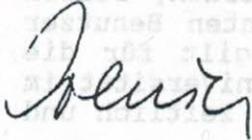
§ 7
Ausschluß von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 27.04.1994



Prof. Dr. Norbert Greiner
Prorektor